

COHU, INC.

ZULIEFERERVERHALTENSKODEX

Grundsatzerklärung

Cohu, Inc. („Cohu“) hat sich einschl. aller seiner verbundenen Geschäftseinheiten zu einer ethischen, rechtskonformen u. sozial verantwortlichen Geschäftstätigkeit verpflichtet u. erwartet v. seinen Zulieferern daher, dass sie den Zuliefererverhaltenskodex von Cohu („Kodex“) einhalten. Zusätzlich zur Rechtskonformität thematisiert der Kodex Inhalte, mit deren Hilfe Zulieferern nahegelegt werden soll, in allen Bereichen die soziale u. ökologische Verantwortung u. die geschäftliche Ethik voranzubringen.

Der Code umfasst Themen, die an Inhalten des Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance („RBA-Kodex“), einer Norm der Elektronikbranche, ausgerichtet sind. Cohu unterstützt dessen Absicht u. geistige Haltung u. zieht den RBA-Kodex wie auch die meisten Elektronikunternehmen als Leitfaden für die Aufnahme der Inhalte in den Kodex heran. Obwohl jeder Zulieferer möglicherweise ein unterschiedliches rechtliches u. kulturelles Umfeld hat, müssen sich die Zulieferer von Cohu an die folgenden Mindestanforderungen halten, um mit Cohu Geschäfte treiben zu können.

A. Arbeitskräfte

Der Zulieferer muss eine gute Arbeitspraxis vorweisen, die Menschenrechte achten u. seine Arbeiter gemäß den Gesetzen und Regelungen vor Ort gerecht behandeln. Dies gilt für alle seine Mitarbeiter. Zudem muss er folgende Normen einhalten:

- **Frei gewählte Beschäftigung.** Zwangsarbeit ist in allen Formen wie etwa Menschenhandel, Sklaverei, Häftlingsarbeit, Schuldknechtschaft usw. ausgeschlossen. Unter Zwangsarbeit hergestellte Materialien dürfen nicht in Produkte des Zulieferers eingebaut werden. Zulieferer u. deren Vertreter u. Untervertreter dürfen keine Ausweis- o. Einwanderungsdokumente wie etwa v. der Regierung ausgestellte Ausweise, Reisepässe o. Arbeitsgenehmigungen einbehalten o. anderweitig vernichten, unter Verschluss halten o. beschlagnahmen. Zulieferer dürfen Dokumente v. Arbeitern nur dann verwahren, wenn das Gesetz dies erfordert, und in diesem Fall müssen die Arbeiter jederzeit Zugriff auf ihre Dokumente haben. Die Arbeiter müssen keine Einstellungs- o. sonstigen Beschäftigungsgebühren an Vertreter o. Untervertreter des Zulieferers entrichten. Falls solche Gebühren gezahlt wurden, sind sie den Arbeitern zu erstatten.
- **Keine Kinderarbeit.** Der Zulieferer muss die örtlichen Gesetze u. Erfordernisse zum Mindestarbeitsalter einhalten u. darf keine Kinder beschäftigen.
- **Mindestlöhne u. -leistungen.** Er muss den örtlichen Lohngesetzen entspr. Löhne u. die gesetzl. vorgeschriebenen Leistungen auszahlen.
- **Arbeitszeit.** Er darf nicht von den Arbeitern fordern, dass sie länger arbeiten, als es der täglichen Höchstarbeitszeit vor Ort entspricht.
- **Humane Behandlung.** Alle Arbeiter des Zulieferers sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sie dürfen unter keinen Umständen bedroht, körperlich bestraft, eingesperrt o. sonstiger körperlicher, seelischer o. sexueller Gewalt o. Belästigung unterworfen werden.

- Keine Diskriminierung / Integration. Der Zulieferer darf bei seinen Beschäftigungspraktiken nicht nach Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Alter, körperlicher Behinderung, nationaler Herkunft, Religion o. sonstigen gesetzl. untersagten Kriterien diskriminieren. Die Menschenrechte aller – auch v. Frauen u. Minderheiten – sind zu achten u. zu schützen. Und
- Vereinigungsfreiheit. er muss das Recht der Arbeiter, sich gemäß dem Arbeitsrecht u. dem lokalen Handelsbrauch gewerkschaftlich zu organisieren, anerkennen u. respektieren.

B. Arbeitsschutz

Er muss für ein sicheres, gesundes Arbeitsumfeld sorgen, um Unfälle u. Gesundheitsschäden, die durch seinen Betrieb bzw. die Arbeit in seinem Betrieb entstehen, damit zusammenhängen o. daraus erwachsen, zu verhindern. Unter anderem hat er für Folgendes zu sorgen:

- Gesundheit am Arbeitsplatz. Mögliche Gefahren sind zu bestimmen u. zu evaluieren. Bei Bedarf ist eine Personenschutz-ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Zur Unfallprävention ist ein System zur Meldung v. Erkrankungen u. Verletzungen umzusetzen, u. angemessene u. zumutbare Schritte sind zu tätigen, um vulnerable Arbeiter vor Arbeitsbedingungen mit hohem Gefahrenpotenzial zu schützen.
- Ärztliche Behandlung. Präventions-, Meldungs-, Steuerungs- u. Nachverfolgungsverfahren u. -systeme bzgl. Unfällen u. Krankheiten u. gesetzlich vorgeschriebene Entschädigungszahlungen an Arbeiter, die sich auf der Arbeit für den Zulieferer verletzen oder aufgrund dieser erkranken;
- Maschinensicherung. Prüfung auf Sicherheitsrisiken u. Einbau weiterer Schutzvorkehrungen wie etwa Barrierevorrichtungen, um Verletzungen / Erkrankungen v. Arbeitern vorzubeugen;
- Saubere u. sichere Einrichtungen. Sauberes Trinkwasser, hygienische u. saubere Einrichtungen, insb. zur Zubereitung, Lagerung u. zum Verkehr v. Lebensmitteln, sind bereitzustellen.
- Vorbereitung auf Notfälle. Alle Arbeiter benötigen Notfall- u. Sicherheitsschulungen. Notfall- u. Rettungspläne einschl. Meldungs- u. Benachrichtigungsplanung im Hinblick auf die Arbeiter sowie zu Evakuierungsmaßnahmen, Brandmeldung u. Feuerlöschung sind erforderlich.
- Schwere körperliche Arbeit. Der Zulieferer muss schwere körperliche Arbeit, die etwa schweres Heben, sich wiederholende Bewegungen o. langes Stehen erfordert, erkennen u. evaluieren.
- Benachrichtigungen zum Arbeitsschutz. Er muss den Arbeitern in ihrer Sprache angemessene Arbeits- u. Sicherheitsinformationen bereitstellen, u. Arbeitsschutzinformationen sollten an einem zugänglichen u. gut erkennbaren Ort im Werk veröffentlicht werden.

C. Umweltschutzpraktiken

Der Zulieferer erkennt seine Verantwortung für die strikte Einhaltung von Umweltauflagen in der Herstellung zukunfts- und tragfähiger Produkte an. Er muss sich im gesamten Geschäftsbetrieb

weltweit an alle gesetzlichen u. regulatorischen Umweltauflagen halten. Dazu zählen u. a. folgende Punkte:

- Einholung u. Beibehaltung v. Genehmigungen u. zeitnahe Vorlage notw. Berichte;
- Kontrolle, Reduzierung u. ordnungsgemäße Entsorgung v. Abwässern u. weiteren Abfällen, Minimierung o. Vermeidung v. Treibhausgas- u. sonstigen Schadstoffemissionen sowie sparsame u. nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen im Produktionsprozess;
- Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen u. Kundenanforderungen zu Materialbeschränkungen, was auch eine Beschränkung des Anteils bestimmter Stoffe in Produkten beinhalten kann;
- Ordnungsgemäße Handhabung u. Entsorgung von Gefahrstoffen, die Mensch o. Umwelt gefährden können. Hierzu zählen deren Bestimmung, Kennzeichnung u. Kontrolle zur Sicherheit beim Umgang, Transport u. Recycling sowie der Nutzung, Lagerung u. Entsorgung - und
- die Beobachtung, Kontrolle u. die korrekte Aufbereitung, Entsorgung u. Behandlung v. Betriebsabfällen einschl. Festmüll und Luftemissionen.
- Wasserwirtschaftsprogramme, die Wasserquellen, -nutzung u. -verunreinigung dokumentieren u. beobachten u. Möglichkeiten bestimmen, um Wasser effektiver zu bewirtschaften u. nachhaltig zu behandeln und mögliche Kontaminierungskanäle zu kontrollieren.

D. Ethische Geschäftspraktiken

Der Zulieferer muss im Einklang mit den höchsten ethischen Geschäftsstandards u. den geltenden Gesetzen u. Verordnungen handeln. Auf jedem der folgenden Gebiete wird von ihm erwartet, dass er diese Erfordernisse erfüllt:

- Fairer Wettbewerb. Keine Absprachen bei Geboten o. Preisen, keine Preisdiskriminierung o. sonstigen unlauteren Wettbewerbspraktiken, die gegen das Kartellrecht verstoßen;
- Bestechung, Schmiergelder u. Betrug. Gelder o. Vermögensgegenstände des Zulieferers dürfen nicht als Schmiergelder o. sonstige Zahlungen zur Beeinflussung o. Beeinträchtigung des Gebarens von Cohu o. seiner Mitarbeiter (aus)gezahlt o. verliehen werden;
- Foreign Corrupt Practices Act. Die Gesetze u. Gebräuche unterscheiden sich zwar weltweit, aber der Zulieferer muss die ausl., lokalen u. US-amerikanischen Gesetze für den Geschäftsbetrieb im Ausland beachten. Dazu zählt der Foreign Corrupt Practices Act gegen Korruption im Ausland („FCPA“), der es generell untersagt, ausländischen Regierungsbeamten u. ausländischen politischen Parteien u. deren Amtsträgern o. auch Kandidaten für öffentliche Ämter etwas von Wert zukommen zu lassen, um (ggfs. weiterhin) Aufträge zu erhalten;
- Konfliktminerale (Dodd-Frank Section (§) 1502). Der Zulieferer muss sicherstellen, dass Komponenten u. Produkte, die er Cohu liefert u. die Wolfram-, Tantal-, Zinn- u. Goldminerale (3TG) enthalten, keine Metalle aus „Konfliktmineralien“ aufweisen, welche bewaffnete Gruppierungen direkt o. indirekt durch Bergbau o. Mineralienhandel in der Demokratischen Republik Kongo („DR Kongo“) o. in Nachbarstaaten, wo der Verdacht auf Menschenrechtsverletzungen besteht, finanzieren o. diesen zugutekommen. Er muss auch in

Kooperation mit Cohu eine angemessene entspr. Due-Diligence-Prüfung innerhalb seiner Lieferkette vornehmen und dies mitunter belegen u. interne Richtlinien u. Verfahren umsetzen, sodass Cohu die gesetzl. gebotenen Offenlegungen tätigen u. Produkte liefern kann, die als frei von Konfliktmineralien aus der DR Kongo (und den umliegenden Ländern) gelten können.

- *Beachtung von Gesetzen, Verordnungen u. Richtlinien u. Vorgehensweisen von Cohu.* Der Zulieferer muss alle einschlägigen Gesetze, Vorgaben o. Verordnungen der Länder, Staaten u. Örtlichkeiten einhalten, in denen er betrieblich tätig ist, was auch Umwelt-, Arbeitsschutz- u. arbeitsrechtliche Auflagen umfasst, u. er muss seine nachgelagerten Zulieferer ebenfalls hierzu verpflichten u. die veröffentlichten Richtlinien u. Vorgehensweisen v. Cohu einschl. dieses Kodex beachten.
- *Geistige Eigentumsrechte.* Der Zulieferer muss die geistigen Eigentumsrechte anderer, insb. v. Cohu u. seinen verbundenen Unternehmen u. Geschäftspartnern, respektieren, wobei er angemessene Maßnahmen zu ergreifen hat, um vertrauliche u. eigentumsrechtlich geschützte Daten von Cohu geheim zu halten u. zu schützen. Er darf sie nur zu den von Cohu vorgegebenen Zwecken nutzen u. muss alle Patente, Handelsmarken u. Urheberrechte v. Cohu beachten u. respektieren u. alle v. Cohu für den Gebrauch aufgestellten Erfordernisse einhalten;
- *Datenschutz.* Der Zulieferer verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes der persönlichen Daten aller Parteien, die in seinen Geschäftsbetrieb involviert sind u. zu denen die Mitarbeiter des Zulieferers, die Kunden u. Cohu zählen, zumutbare u. angemessene Erwartungen zu erfüllen, deren Daten adäquat zu schützen u. alle Datenschutz- u. sicherheitsauflagen zu beachten.
- *Keine Vergeltung.* Der Zulieferer muss Whistleblower schützen, ihre Meldungen vertraulich u. anonym behandeln u. es Mitarbeitern ermöglichen, Bedenken anzusprechen, ohne Vergeltung befürchten zu müssen, und er muss hierfür einen entsprechenden Ablauf kommunizieren.

E. Managementsysteme

Der Zulieferer muss Managementsysteme einrichten, die so strukturiert sind, dass sie die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regelungen u. Vorgaben seitens Cohu bezgl. seines Betriebs u. seiner Abläufe gewährleisten, und sich öffentlich zu unternehmerischer, sozialer u. ökologischer Verantwortung bekennen. Seine Managementsysteme sollten Folgendes umfassen:

- Er führt regelmäßig Audits u. Prüfungen durch, um für die Einhaltung dieses Kodex u. der geltenden rechtlichen Anforderungen zu sorgen. Daraufhin hat er das Lieferkettenmanagement v. Cohu über Problembereiche u. seine Pläne zur sofortigen Abhilfe zu informieren;
- Cohu bzw. seinen Vertretern muss ermöglicht werden, die Einhaltung dieses Kodex durch den Zulieferer u. a. durch Inspektion seiner Werke vor Ort, Fragebögen o. Berichtskarten, die Sichtung öffentlich verfügbarer Informationen oder sonstige Maßnahmen, die zur Leistungskontrolle erforderlich sind, zu überwachen;
- Der Zulieferer muss Abläufe zur Feststellung aller einschlägigen Gesetze, Regelungen u. Anforderungen seitens Cohu sowie zur Evaluation von deren Einhaltung umsetzen, um Risiken, die mit seiner betrieblichen Tätigkeit einhergehen, zu minimieren;

- Der Zulieferer muss Führungskräfte benennen, die für die Sicherstellung der Umsetzung dieser Managementsysteme verantwortlich zeichnen, und für eine laufende Überprüfung sorgen;
- Er muss Abläufe zur Behebung jeglicher Mängel sowie Programme vorhalten, um Mitarbeiter bzgl. der Einhaltung seiner internen Richtlinien zu schulen u. sie dazu befähigen, klare, richtige Informationen zu Richtlinien, Vorgehensweisen u. Erwartungen zu kommunizieren;
- Er muss zur Sicherstellung der Vorgabeneinhaltung die erforderlichen Dokumente u. Akten pflegen.
- Er muss Richtlinien u. Vorgehensweisen zur Internetsicherheit u. Dokumentenkontrollvorgänge umsetzen, die für die Integrität u. Sicherheit seiner Systeme sorgen, um die Produkt- / Firmendaten u. Netzwerke v. Cohu vor Cyberrisiken zu schützen.

Dieser Kodex erläutert die generellen Erwartungen seitens Cohu an seine Zulieferer. Er gilt zusätzlich zu deren Verpflichtungen gemäß anderen Vereinbarungen, nicht an deren Stelle.

Bei Widersprüchen zwischen diesem Kodex u. einem Cohu-Dokument zur Angebotsanfrage o. einem geltenden Cohu-Vertrag genießt das besagte Cohu-Dokument o. der Cohu-Vertrag Vorrang.

Ein schwerwiegender o. vorsätzlicher Verstoß des Zulieferers gegen die Richtlinien, Vorgehensweisen o. sonstigen Erfordernisse dieses Kodex ist in alleinigem Ermessen v. Cohu ein Grund zur Kündigung eines jedweden Vertrags zwischen Cohu u. dem Zulieferer, wobei die Konditionen ausschließlich v. Cohu festgelegt werden.

BESTÄTIGUNG SEITENS DES ZULIEFERERS

Der unterzeichnende Zulieferer bestätigt hiermit, dass er den Zuliefererverhaltenskodex v. Cohu (den „Kodex“) erhalten u. gelesen hat. Er erkennt die Bedeutung des Kodex für die ordnungsgemäße Tätigkeit v. Geschäften für u. mit Cohu an, u. er hat seine Verpflichtungen gemäß diesem Kodex verstanden. Er verpflichtet sich, seinen Betrieb jederzeit gemäß dem Kodex zu führen u. Cohu alle auftretenden Probleme zu melden.

Er erkennt an, dass Cohu den Kodex mitunter in alleinigem Ermessen überarbeiten kann. Der Zulieferer ist sich seiner Verantwortung zur Einhaltung des jeweils aktuellen Kodex bewusst, der auf der Webseite von Cohu eingestellt o. anderweitig bereitgestellt wird.

Er erkennt an, dass eine Nichteinhaltung der Richtlinien, Vorgehensweisen o. sonstigen Erfordernisse gemäß diesem Kodex durch ihn einen Grund zur Kündigung jedweden Vertrags zwischen Cohu und ihm darstellen kann, wobei Cohu die Konditionen festlegt, u. dass Cohu durch die Zustimmung des Zulieferers zur Einhaltung des Cohu-Kodex nicht dazu verpflichtet wird, mit dem Zulieferer Geschäfte zu tätigen o. ihm Aufträge zu erteilen.

Bitte erklären Sie per Unterzeichnung Ihr Einverständnis mit den Konditionen dieses Schreibens u. dem beigefügten Kodex u. geben Sie Ihrem Cohu-Vertreter ein Original.

Name des Zulieferers: _____

Name des Bevollmächtigten: _____

Unterschrift des Bevollmächtigten: _____

Datum: _____